



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 2 43, 30002 Hannover

An die  
Landkreise, kreisfreien Städte,  
Region Hannover,  
Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Bearbeitet von  
Dr. Dirk Willem Kleingeld

E-Mail  
dirk.kleingeld@ml.niedersachsen.de

Nachrichtlich

NLT/NST  
LAVES  
Niedersächsische Tierseuchenkasse  
Tierärztekammer Niedersachsen  
Landvolk Niedersachsen

Per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
203-42233-01

Durchwahl 0511 120-  
2097  
Telefax  
99 2097

Hannover  
22.11.2021

**Tierseuchenbekämpfung;**

hier: Verbot der Impfung gegen die Bovine Virus Diarrhoe (BVD)

Seit dem 21. April 2021 sind die Verordnung (EU) 2016/429 („Tiergesundheitsrecht“)<sup>1</sup> sowie die einschlägigen Tertiärrechtsakte in Bezug auf die Prävention und Bekämpfung der Bovinen Virusdiarrhoe (BVD) zu beachten. Die BVD ist eine gelistete Seuche nach Anhang II der Verordnung (EU) 2016/429 und wird gemäß Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882<sup>2</sup> als Seuche der Kategorie „C+D+E“ eingestuft. Für gelistete Seuchen der Kategorie „C+D+E“ gilt unter anderem, dass Mitgliedstaaten optionale Tilgungen zur Erlangung des Status „seuchenfrei“ durchführen können (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EU) 2016/429).

Mit Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2016/429 am 21. April 2021 wurde allen Rinderhaltungsbetrieben, die gemäß § 1 Nummer 2 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung)<sup>3</sup> als

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1–208, zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018, ABl. L 272, S. 11

<sup>2</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen, ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21–29

<sup>3</sup> Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483)



Dienstgebäude  
Calenberger Str. 2,  
30169 Hannover

U-Bahn  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
Bus  
Linie 120  
H Waterlooplatz

Telefon  
0511 120-0  
Telefax  
0511 120-2385

E-Mail  
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676  
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

„BVDV-unverdächtiger Rinderbestand“ eingestuft worden sind, der Status „frei von BVD“ gewährt.

Niedersachsen hat der EU-Kommission am 1. Dezember 2020 ein Programm zur Tilgung der Bovinen Virus Diarrhoe (BVD) fristgerecht zur Genehmigung vorgelegt. Die EU-Kommission plant, die Antragsprüfungen im 4. Quartal 2021 abzuschließen und so die Listung der Zone Niedersachsen in Anhang VII Teil II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620<sup>4</sup> zum Jahresbeginn 2022 zu gewährleisten.

Auf den Erlass des ML vom 9. Februar 2021, insbesondere in Bezug auf die Überprüfung der HI-Tier-Datenbankeintragen bzw. Bestimmung der BVD-Status, verbunden mit Untersuchungen und Datennachpflege, weise ich in dem Zusammenhang hin.

Weitere BVD-Tilgungsprogrammanträge wurden der EU-Kommission für die Länder Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Berlin und für einige Landkreise der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz übermittelt. Mit Ausnahme dieser Landkreise wurden für die letztgenannten Länder wie auch für Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen die Gewährung des Status „frei von BVD“ bei der EU-Kommission beantragt.

Die Vorgaben für das Tilgungsprogramm finden sich in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689<sup>5</sup> in Verbindung mit Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/429. Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 enthält allgemeine Anforderungen, die Unternehmer Rinder haltender Betriebe erfüllen müssen, um den Status „seuchenfrei“ für ihre Betriebe zu erhalten und aufrechterhalten zu können. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 in Verbindung mit Art. 18 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 enthält BVD-spezifische Anforderungen in Bezug auf den Erhalt und Aufrechterhaltung des Status „frei von BVD“.

Eine Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Status „frei von BVD“ eines Betriebs, in dem Rinder gehalten werden, ist, dass seit der Gewährung des Status „frei von BVD“ in dem Betrieb kein Rind gegen BVD geimpft wurde (Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689).

In Rinder haltenden Betrieben, die als BVD-infiziert gelten, sind Impfungen weiterhin zulässig. Ziel ist es jedoch, schnellstmöglich eine vollständige Tilgung der BVD in Niedersachsen zu erreichen.

---

<sup>4</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission vom 15. April 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Genehmigung des Status „seuchenfrei“ und des Status der Nichtimpfung für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für diese gelisteten Seuchen, ABl. L 131 vom 16.4.2021, S. 78–119

<sup>5</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen, ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211–340, geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/881 der Kommission vom 23. März 2021, ABl. L 194 S. 10

Nach Auswertung der HI-Tierdatenbank (Abfragestand: 20.09.2021) in Bezug auf BVD konnten für Niedersachsen in den letzten 18 Monaten insgesamt 63 (14 Betriebe) und in den letzten neun Monaten insgesamt 23 PI-Tiere (5 Betriebe) festgestellt werden. Diese Betriebe befanden sich in sechs bzw. drei Landkreisen. Die Zahl der Betriebe mit BVD-Impfungen ist seit 2012 stetig rückläufig.

Das Tilgungsprogramm zielt darauf ab, für Niedersachsen den Status einer „BVD freien Zone“ zu erlangen und somit Handelsgarantien zu sichern.

Aus dem Grund ist für Betriebe, die den Status „frei von BVD“ erlangt haben, die Impfung gegen BVD zu verbieten.

Die kommunalen Veterinärbehörden werden gebeten, das Impfverbot über eine tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung umzusetzen sowie über das Veranlasste zu berichten.

Im Auftrage



(Prof. Dr. Michael Kühne)